

Satzung
Gesangverein Germania 1859 e.V. Hainstadt

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Germania 1859 e.V. Hainstadt“. Er hat den Sitz in Hainburg/Hessen, Ortsteil Hainstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach unter der Nummer 4214 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Sängerbund e.V. und im Deutschen Chorverband e.V..

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges, die Förderung des kulturellen Lebens und der heimischen Fastnachtskultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3a

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
1. Aktiven Mitgliedern,
 2. Passiven Mitgliedern und
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sängerisch in einem der Chöre und/oder in der Abteilung Fastnacht aktiv tätig sind.
- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne sich aktiv zu beteiligen.
- (4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um einen der Chöre, das Chorwesen überhaupt oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 3b

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzung sowie die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt durch die Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3c

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die Vereinsarbeit zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Gleiches gilt für eine von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlage.

§ 3d

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch den Tod des Mitglieds,
 2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 4. durch freiwilligen Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder einer beschlossenen Umlage in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zu Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Etwaige überbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Eigentum des Vereins ist zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4a

Beiträge

- (1) Zur Bestreitung der Vereinskosten werden von den Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, Materialkosten und Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Der Einzug findet jährlich innerhalb des ersten Quartals oder halbjährlich innerhalb des ersten und dritten Quartals statt. In Ausnahmefällen kann mit dem Vorstand ein alternativer Zahlungsweg vereinbart werden.
- (3) Ist ein Mitglied ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten, so kann es beim Vorstand eine vorübergehende Befreiung von der Beitragszahlung oder beschlossenen Umlagen beantragen. Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist ebenfalls durch ein anderes Mitglied möglich.

§ 4b

Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Ebenfalls dürfen etwaige Zinsgewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Weder an Mitglieder noch an andere Personen dürfen nicht mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen gewährt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaiger Sacheinlagen keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins setzen sich zusammen aus

1. der Mitgliederversammlung und
2. dem Vorstand.

§ 5a

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen vom Datum der schriftlichen Einladung angerechnet. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen. Im Übrigen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - Entgegennahme der Jahresberichte;
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
 - Beschluss über Anträge von Mitgliedern;
 - Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 2;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmen sind der Beschluss zu Auflösung des Vereins, die Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung und die Entscheidung über die Berufung, welche eine zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfordert.
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Einzelmitglied oder jedes einzelne Familienmitglied und jede juristische Person verfügt über eine Stimme.

§ 5b

Vorstand

- (1) Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand und
 2. dem erweiterten Vorstand.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 1. der Vorsitzende,
 2. ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende
oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
 3. der Schriftführer und
 4. der Rechner (Kassierer).
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören regelmäßig bis zu acht Beisitzer.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre und der geschäftsführende Vorstand wird auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. . Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verhindert, tritt an dessen Stelle ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des BGB.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der vorliegenden Satzung und des Vereinszwecks. Er führt den Vorstand und den Verein bei Sitzungen und Versammlungen. Er kann sich der Hilfe des Vorstands bedienen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende/n vertritt/vertreten ihn im Verhinderungsfall und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Im Fall von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten sie sich gegenseitig.
- (4) Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (6) Zwei gewählte Revisoren haben vor jeder Mitgliederversammlung eine Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten. Die Entlastung wird dem Rechner durch die Mitgliederversammlung erteilt.
- (7) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7

Chorleiter

- (1) Die musikalischen Leiter der Chöre werden durch den Vorstand verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrags durch den Vorstand.
- (2) Die Chorleiter sind für die musikalische künstlerische Arbeit in ihren jeweiligen Chören verantwortlich.
- (3) Die Auswahl der Chorliteratur, das Aufstellen von Konzertprogrammen und die musikalisch künstlerische Planung von Chorauftritten in der Öffentlichkeit obliegen den Chorleitern unter Beteiligung des Vorstands. Dem Vorstand steht zu jedem Zeitpunkt ein Vetorecht zu.

§ 8

Satzungsänderung

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hainburg/Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung, sowie die Höhe des zu zahlenden Beitrags auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System eines Vorstandsmitglieds gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse über Vereinsaktivitäten. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (4) Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten, über interne und externe Medien (Rundbrief, Flugblatt, Zeitungen etc.) bekannt geben. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehän-

digt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt, durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle sowie gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Alle Ämter sind Ehrenämter. Mit der Ausübung des Amtes entstehende Kosten können erstattet werden.

(4) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde lediglich eine männliche Formulierung gewählt. Unbeschadet davon gilt die Schreibform für beide Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.07.2015 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung vom 22.06.2013 wird dadurch am gleichen Tage ungültig.

(3) Die Satzungsänderung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.07.2015, ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 25.11.2015 in Kraft getreten.